



Aurich, 02.07.2024

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Arler Hammrich, Landkreis Aurich**

**Auslegung der Planunterlagen und der Genehmigung
der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich hat als Flurbereinigungsbehörde am 06.03.2024 die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit gültigen Fassung, für das Flurbereinigungsverfahren Arler Hammrich genehmigt.

Dabei wurde festgestellt, dass für die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG gemäß §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung, in der Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), in der zurzeit gültigen Fassung, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Maßnahmen der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG ist erfolgt und hat ergeben, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden die Öffentlichkeit und die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), in der zurzeit gültigen Fassung, anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 5 Abs. 2 UVP über diese Feststellung unterrichtet.

Analog zu § 27 UVP in Verbindung mit § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung, liegen die Plangenehmigung und die Planunterlagen in der Zeit vom 15.07. bis 28.07.2024 in den Gemeinden Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide und Dornum, Schatthäuser Str. 9, 26553 Dornum während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit gem. § 2 UmwRG für Vereinigungen nach § 3 UmwRG wird hingewiesen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage